

Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



24.04.2012

Daueremission Erste Group Reale Werte Express II

(Serie 211)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 14.07.2011 ergänzt um den Nachtrag vom 11.10.2011, 31.10.2011 und vom 02.04.2012 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" verfügbar.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | |
|---|--|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Reale Werte Express II |
| 2. Seriennummer: | 211 |
| 3. Rang: | Nicht nachrangig |
| 4. Währung: | Euro ("EUR") |
| 5. Gesamtnennbetrag: | Daueremission bis zu EUR 150.000.000,- |
| 6. Ausgabekurs: | Anfänglich 100,00 % des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt |
| 7. Ausgabeaufschlag: | 0,50 % |

8. Festgelegte Stückelung(en)/Nennbeträge: EUR 1.000,-
9. (i) Begebungstag: 31.05.2012
- (ii) Dauerremission: Anwendbar

VERZINSUNG

10. Fixe Verzinsung: Nicht anwendbar
11. Variable Verzinsung: Nicht anwendbar
12. Zinstagequotient: Nicht anwendbar
13. Nullkupon-Schuldverschreibung: Nicht anwendbar

RÜCKZAHLUNG

14. Fälligkeitstag: 31.05.2015 vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen:

a) Wenn der Schlusskurs aller Aktien im Aktienkorb am Beobachtungstag 24.05.2013 (k=1) über deren entsprechender Tilgungsbarriere liegt, wird die Schuldverschreibung am nächstfolgenden vorzeitigen Fälligkeitstag 31.05.2013 gemäß den Bestimmungen in Punkt 16 zurückgezahlt:

b) Sollte die Voraussetzung in a) nicht eingehalten sein, aber der Schlusskurs aller Aktien im Aktienkorb am Beobachtungstag 26.05.2014 (k=2) über deren entsprechender Tilgungsbarriere liegen, so wird die Schuldverschreibung am nächstfolgenden vorzeitigen Fälligkeitstag 31.05.2014 gemäß den Bestimmungen in Punkt 16 zurückgezahlt.

15. Rückzahlungsbetrag: Der **Rückzahlungsbetrag (RB)** bezüglich jeder Schuldverschreibung berechnet sich am jeweiligen **Beobachtungstag** zu dem Zeitpunkt, an dem planmäßig der Schlusskurs der Basiswerte berechnet und veröffentlicht werden (der "**Bewertungszeitpunkt**") wie folgt:

a) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Punkt 16 vorgenommen wurde, und ii) am letzten Beobachtungstag 26.05.2015 (k=3) die offiziellen Schlusskurse aller Aktien größer als ihre entsprechenden Sicherheitsbarrieren sind, dann werden die Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag 31.05.2015 gemäß folgender Regelung getilgt:

$$\mathbf{RB = Nominalbetrag \times (100\% + Kupon * 3)}$$

b) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Punkt 16 vorgenommen wurde, und ii) am letzten Beobachtungstag 26.05.2015 (k=3) der offizielle Schlusskurs zumindest eine der Aktien kleiner oder

gleich ihrer entsprechenden Sicherheitsbarriere fixiert wird, dann werden die Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag auf Basis der schlechtesten Wertentwicklung der drei im Basiswert enthaltenen Aktien während der Beobachtungsperiode zum Fälligkeitstag 31.05.2015 getilgt. Der Tilgungsbetrag errechnet sich in diesem Fall gemäß der folgenden Formel:

$$RB = \text{Max} \left(\text{Min}_{i=1, \dots, 3} \left(\frac{S_3^i}{S_0^i} \right); 0\% \right) * \text{Nominalbetrag}$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Max (): Bedeutet, dass der größere der beiden Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.

Min (): Bedeutet, dass der kleinere Wert der Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.

S_3^i : Schlusskurs der entsprechenden Aktie_i am letzten Beobachtungstag (k=3)

S_0^i : Schlusskurs der entsprechenden Aktie_i am Kursfixierungstag

Kupon: 15,50%

Sicherheitsbarriere: 50,00% des Schlusskurses der entsprechenden Aktie_i am Kursfixierungstag

Kursfixierungstag: 30.05.2012

Beobachtungstag: k = 1: 24.05.2013
k = 2: 26.05.2014
k = 3: 26.05.2015

Sollte, hinsichtlich der Basiswerte, einer der Beobachtungstage, bzw. der Kursfixierungstag kein Börseschäftstag sein, so verschiebt sich der entsprechende Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börseschäftstag ist.

16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)):

a) Wenn am Beobachtungstag 24.05.2013 (k=1) die offiziellen Schlusskurse aller Aktien des Basiswertes größer als ihre entsprechenden Tilgungsbarrieren sind, dann werden die Schuldverschreibungen am vorzeitigen Fälligkeitstag 31.05.2013 durch Zahlung eines vorzeitigen Rückzahlungsbetrages (RB) getilgt, welcher gemäß folgender Regelung festgestellt wird:

$$RB = NB \times (100\% + \text{Kupon} * 1)$$

b) Wenn die Bedingungen in Absatz a) nicht eingetreten sind, aber am Beobachtungstag 26.05.2014 (k=2) die offiziellen Schlusskurse aller Aktien des Basiswertes größer als ihre entsprechenden Tilgungsbarrieren sind, dann werden die Schuldverschreibungen am vorzeitigen Fälligkeitstag 31.05.2014 durch Zahlung eines vorzeitigen Rückzahlungsbetrages (RB) getilgt, welcher gemäß folgender Regelung festgestellt wird:

$$RB = NB \times (100\% + \text{Kupon} * 2)$$

Tilgungsbarriere: 90,00% des Schlusskurses der entsprechenden Aktie, am Kursfixierungstag.

17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a):

Die ergänzenden Emissionsbedingungen für Index-, Aktien-, Fonds-, Waren-, Währungs- und Zinssatzbezogene Schuldverschreibungen finden Anwendung.

(i) Basiswert(e):

Aktien der **Bayer AG** (ISIN Code: DE000BAY0017, Bloomberg-Code: BAYN GY, maßgebliche Börse: Xetra Frankfurt);

Aktien der **Dow Chemical Co.** (ISIN Code: US2605431038, Bloomberg-Code: DOW US, maßgebliche Börse: New York Stock Exchange);

Aktien der **Electrolux AB** (ISIN Code: SE0000103814, Bloomberg-Code: ELUXB SS, maßgebliche Börse: Stockholm).

(ii) Rückzahlung durch physische Lieferung:

Nicht anwendbar

(iii) Bewertungstag, Bewertungszeit:

Kursfixierungstag bzw. Beobachtungstage gemäß 15. Rückzahlungsbetrag.

(iv) Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung, insbesondere Maßgebliche Börse, andere außerordentliche Ereignisse, Anzeigefrist, Zahlungsfrist, vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:

Siehe Punkt 14 und 15

(v) Bestimmungen zu Anpassungsereignissen einfügen, insbesondere ursprüngliche Indexberechnungsstelle, Maßgeblichen Optionenbörse, weitere Anpassungsereignisse, Risikohinweise, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses:

Anpassungen

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse

eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis (wie unten definiert) eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Gläubiger der Schuldverschreibungen wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der Maßgeblichen Börse, an der die Basiswerte notieren, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

Ein Gläubiger der Schuldverschreibungen erhält weder eine Rückzahlung zum Nennwert noch irgendwelche Basiswerte bzw. einen Ausgleichsbetrag, wenn die Gesellschaft, welche die Basiswerte ausgegeben hat, mit der die Schuldverschreibungen zurückbezahlt werden können, am Fälligkeitstag nicht mehr existiert (z.B. infolge Konkurs oder Liquidation).

"Anpassungsereignis" bedeutet hinsichtlich der Emittentin der Basiswerte insbesondere Kapitalmaßnahmen, beispielsweise Kapitalerhöhungen, Emissionen von Wertpapieren mit Options- oder Wandlungsrechten auf die Basiswerte, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederungen, Verstaatlichungen, Übernahmen durch eine andere Gesellschaft, und Fusionen und andere die Emittentin der Basiswerte betreffende Ereignisse, die in ihren Auswirkungen auf den inneren Wert der Basiswerte oder die Beteiligung, welche die Basiswerte vermitteln, mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind (nicht aber Konkurs, Liquidation oder ein anderes Insolvenzverfahren). Eine Beendigung der Notierung der Basiswerte bleibt ohne Auswirkungen auf das Schuldverhältnis zwischen Emittentin und Gläubiger der Schuldverschreibung.

(vi) Bestimmungen zu Marktstörungen einfügen, insbesondere maßgebliche Börse, Maßgebliche Optionenbörse, weitere Marktstörungsereignisse, Berechnungsstelle und -methode des Ersatzkurses:

Marktstörungen

Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs eines Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den

nächstfolgenden Börseschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börseschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börseschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

"**Börseschäftstage**" sind Tage, an denen (i) planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und (ii) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels hinsichtlich des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

18. Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)): TARGET

19. Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: Nicht anwendbar

SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung Wiener Börse, Baden-Württembergische Wertpapierbörse

21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse (www.wienerboerse.at) und zum Handel im Freiverkehr (kein regulierter Markt) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (www.boerse-stuttgart.de) soll gestellt werden.

22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 4.000,-

23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar

(ii) Berechnungsmethode der Nicht anwendbar

Emissionsrendite:

24. Clearingsystem: Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB
25. (i) ISIN: AT000B007026
(ii) Common Code: Nicht anwendbar
26. Deutsche Wertpapierkennnummer: EB6B2Y
27. Website für Veröffentlichungen: www.erstegroup.com

ANGABEN ZUM ANGEBOT

28. Zeitraum bzw. Beginn der Zeichnung: Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 25.04.2012.
29. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar
30. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar
31. Koordinatoren und/oder Platzierer: Nicht anwendbar
32. Übernahme der Schuldverschreibungen: Nicht anwendbar
33. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar
34. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: Nicht anwendbar

WEITERE ANGABEN

35. Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkaufs- und/oder Tilgungspreisen, etc: Nicht anwendbar

Basiswert: Aktienkorb bestehend aus folgenden Aktien:

i	Bloomberg	Name	ISIN	Maßgebliche Börse
1	BAYN GY	Bayer AG	DE000BAY0017	Xetra Frankfurt
2	DOW US	Dow Chemical	US2605431038	NYSE
3	ELUXB SS	Electrolux	SE0000103814	Stockholm

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in Bezug auf den angeführten Aktienkorb auf die sich die Schuldverschreibungen beziehen (die "**Basiswerte**"), bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung, dass die Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst wurden. Neben diesen Zusicherungen wird keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für die Informationen von der Emittentin übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Basiswerte zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Informationen hinsichtlich der Aktien sind von den gängigen Informationsdienstleistern, wie Reuters oder Bloomberg, zu erfahren, bzw. den jeweiligen Webseiten der Börsen, an denen die Aktien notieren, zu entnehmen.

Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse und zum Handel im Freiverkehr (kein regulierter Markt) der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse zu erlangen.

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

Allgemeine Emissionsbedingungen

Daueremission Erste Group Reale Werte Express II

Serie 211

AT000B007026

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **31.05.2012** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

§ 2

Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **100,00 %** des Nennbetrages, plus einem Ausgabeaufschlag in Höhe von **0,50 %**. Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

§ 4

Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6(1) vorangehenden Tages.

§ 5

Verzinsung

Regelmäßige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nicht.

§ 6

Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden gemäß § 6a (1) am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

§ 6a
Rückzahlung. Außerordentliche Ereignisse

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert), vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 diese Paragraphen, am **31.05.2015** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" bezüglich jeder Schuldverschreibung berechnet sich am jeweiligen **Beobachtungstag** zu dem Zeitpunkt, an dem planmäßig der Schlusskurs der Basiswerte berechnet und veröffentlicht werden (der "**Bewertungszeitpunkt**") wie folgt:

a) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz (2) dieses Paragraphen vorgenommen wurde, und ii) am letzten Beobachtungstag 26.05.2015 (k=3) die offiziellen Schlusskurse aller Aktien größer als ihre entsprechenden Sicherheitsbarrieren sind, dann werden die Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag gemäß folgender Regelung getilgt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nominalbetrag} \times (100\% + \text{Kupon} \times 3)$$

b) Wenn i) keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz (2) vorgenommen wurde, und ii) am letzten Beobachtungstag 26.05.2015 (k=3) der offizielle Schlusskurs zumindest eine der Aktien kleiner oder gleich ihrer entsprechenden Sicherheitsbarriere fixiert wird, dann werden die Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag auf Basis der schlechtesten Wertentwicklung der drei im Basiswert enthaltenen Aktien während der Beobachtungsperiode getilgt. Der Tilgungsbetrag errechnet sich in diesem Fall gemäß der folgenden Formel:

$$RB = \text{Max} \left(\text{Min}_{i=1, \dots, 3} \left(\frac{S_3^i}{S_0^i} \right); 0\% \right) * \text{Nominalbetrag}$$

Dabei kommen folgende Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Max (): Bedeutet, dass der größere der beiden Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.

Min (): Bedeutet, dass der kleinere Wert der Klammerausdrücke zur Anwendung kommt.

S_3^i : Schlusskurs der entsprechenden Aktie_i am letzten Beobachtungstag (k=3)

S_0^i : Schlusskurs der entsprechenden Aktie_i am Kursfixierungstag

Kupon: 15,50%

Sicherheitsbarriere: 50,00% des Schlusskurses der entsprechenden Aktie_i am Kursfixierungstag

Kursfixierungstag: 30.05.2012

Beobachtungstag: k = 1: 24.05.2013
k = 2: 26.05.2014
k = 3: 26.05.2015

Sollte, hinsichtlich der Basiswerte, einer der Beobachtungstage, bzw. der Kursfixierungstag kein Börsengeschäftstag sein, so verschiebt sich der entsprechende Beobachtungstag bzw. der Kursfixierungstag auf den ersten darauffolgenden Tag, welcher ein Börsengeschäftstag ist.

Basiswerte: Aktien der **Bayer AG** (ISIN Code: DE000BAY0017, Bloomberg-Code: BAYN GY, maßgebliche Börse: Xetra Frankfurt);

Aktien der **Dow Chemical Co.** (ISIN Code: US2605431038, Bloomberg-Code: DOW US, maßgebliche Börse: New York Stock Exchange);

Aktien der **Electrolux AB** (ISIN Code: SE0000103814, Bloomberg-Code: ELUXB SS, maßgebliche Börse: Stockholm).

(2) **Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen:**

a) Wenn am Beobachtungstag 24.05.2013 (k=1) die offiziellen Schlusskurse aller Aktien des Basiswertes größer als ihre entsprechenden Tilgungsbarrieren sind, dann werden die Schuldverschreibungen am vorzeitigen Fälligkeitstag 31.05.2013 durch Zahlung eines Tilgungsbetrages getilgt, welcher gemäß folgender Regelung festgestellt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nominalbetrag x (100% + Kupon * 1)

b) Wenn am Beobachtungstag 26.05.2014 (k=2) die offiziellen Schlusskurse aller Aktien des Basiswertes größer als ihre entsprechenden Tilgungsbarrieren sind, dann werden die Schuldverschreibungen am vorzeitigen Fälligkeitstag 31.05.2014 durch Zahlung eines Tilgungsbetrages getilgt, welcher gemäß folgender Regelung festgestellt wird:

Rückzahlungsbetrag = Nominalbetrag x (100% + Kupon * 2)

Tilgungsbarriere: 90,00% des Schlusskurses der entsprechenden Aktie, am Kursfixierungstag

- (3) Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet und den Gläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 12 unverzüglich nach Feststellung mitgeteilt.

§ 6b
Lieferung von Basiswerten

Nicht anwendbar

§ 6c
Anpassungsereignisse

- (1) Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann es zu Änderungen bei der Bestimmung oder Berechnung der Basiswerte kommen, die weder von der Emittentin noch von den Gläubigern zu vertreten sind oder beeinflusst werden können. Diese Ereignisse würden, wenn keine Anpassung der zugrundeliegenden Basiswerte erfolgen würde, zu einer Änderung der ursprünglich in den Schuldverschreibungen vorgesehenen wirtschaftlichen Leistungsbeziehung führen. Je nachdem, wie und wann diese Ereignisse eintreten, könnte dies zum Vorteil oder Nachteil der Emittentin oder der Gläubiger sein. Um von externen Faktoren und Handlungen unabhängig zu sein, und um die ursprünglich vereinbarte Leistungsbeziehung auch nach Eintritt eines solchen Ereignisses zu gewährleisten, stellen die nachfolgenden Regelungen sicher, dass bei Eintritt eines solchen externen Ereignisses eine Anpassung des Basiswertes nach sachlichen Kriterien erfolgt.

Sollte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Anpassungsereignis (wie unten definiert) eintreten, wird die Emittentin dies unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin angepasst, um die Gläubiger der Schuldverschreibungen wirtschaftlich so zu stellen, wie sie ohne dieses Anpassungsereignis stehen würden. Die Emittentin wird in der Regel Anpassungsmaßnahmen treffen, die den an der Maßgeblichen Börse, an der die Basiswerte notieren, im Zusammenhang mit diesem Anpassungsereignis getroffenen Maßnahmen entsprechen.

Ein Gläubiger der Schuldverschreibungen erhält weder eine Rückzahlung zum Nennwert noch irgendwelche Basiswerte bzw. einen Ausgleichsbetrag, wenn die Gesellschaft, welche die Basiswerte ausgegeben hat, mit der die Schuldverschreibungen zurückbezahlt werden können, am Fälligkeitstag nicht mehr existiert (z.B. infolge Konkurs oder Liquidation).

"**Anpassungsereignis**" bedeutet hinsichtlich der Emittentin der Basiswerte insbesondere Kapitalmaßnahmen, beispielsweise Kapitalerhöhungen, Emissionen von Wertpapieren mit Options- oder Wandlungsrechten auf die Basiswerte, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederungen, Verstaatlichungen, Übernahmen durch eine andere Gesellschaft, und Fusionen und andere die Emittentin der Basiswerte betreffende Ereignisse, die in ihren Auswirkungen auf den inneren Wert der Basiswerte oder die Beteiligung, welche die Basiswerte vermitteln, mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind (nicht aber Konkurs, Liquidation oder ein anderes Insolvenzverfahren). Eine Beendigung der Notierung der Basiswerte bleibt ohne Auswirkungen auf das Schuldverhältnis zwischen Emittentin und Gläubiger der Schuldverschreibung.

Marktstörungen

- (2) Wenn zum Bewertungszeitpunkt der Kurs eines Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder eine Marktstörung (wie nachstehend definiert) vorliegt, dann wird der Bewertungszeitpunkt auf den nächstfolgenden Börseschäftstag (wie nachstehend definiert), an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht wird und keine Marktstörung vorliegt, verschoben. Erfolgt dies bis zum fünften nachfolgenden Börseschäftstag nicht, gilt dieser fünfte Börseschäftstag als Laufzeitende und die Berechnungsstelle wird den Wert des Basiswertes auf der Basis eines Ersatzkurses festlegen.

"**Börseschäftstage**" sind Tage, an denen (i) planmäßig am Bewertungszeitpunkt ein Kurs des betreffenden Basiswertes berechnet und veröffentlicht wird, und (ii) planmäßig ein Handel an der Maßgeblichen Optionenbörse vorgesehen ist.

Eine "**Marktstörung**" bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels hinsichtlich des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse, oder die Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den betreffenden Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Maßgeblichen Optionenbörse. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte, für die Handelsaussetzung relevante, von der jeweiligen Börse vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 7

Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

§ 8

Zahlstelle. Berechnungsstelle

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

§ 9 Besteuerung

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

§ 10 Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13 Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.